Land: Freistaat Bayern

Landkreis: Ansbach

Gemeinde: Stadt Feuchtwangen

18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren im Bereich des Bebauungsplan Nr. 1 "Biogasanlage Weiler am See"

Vorentwurf vom 20.02.2023 Entwurf vom 02.08.2023 Stand vom

Stadt Feuchtwangen

vertreten durch Patrick Ruh, 1. Bürgermeister Kirchplatz 2 91555 Feuchtwangen

Verfasser:

Dipl. Ing. (FH) Birgit Möhle- Berchtenbreiter Kappelbuck 26 86720 Grosselfingen-Nördlingen T: 0171-9751125

Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing Landschaftsplanung Stettiner Ring 18 86405 Meitingen T: 0176-70566887

Begründung

1. Anlass und Ziel der 18. Flächennutzungsplanänderung

Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die Bioenergie Weiler am See GmbH & Co. KG betreibt ca. 120m westlich von Weiler am See eine landwirtschaftliche Biogasanlage auf Flurnummer 466, Gemarkung Banzenweiler.

Für die Biogasanlage besteht eine wirksame Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz. Zulässig ist eine Gaserzeugung der bestehenden Biogasanlage von 2,27 Millionen Normkubikmeter Biogas/Jahr (Mio Ncbm/a). Mit der Biogasanlage wird ein Wärmenetz in Weiler am See versorgt als auch ein Satelliten-BHKW im Industriegebiet.

Anlass der Bebauungsplan-Aufstellung / 18. Flächennutzungsplanänderung

Der Vorhabenträger möchte die Versorgung des Wärmenetzes absichern. Für die Absicherung des Wärmenetzes ist es erforderlich, die Gaserzeugung der Biogasanlage zu erhöhen. Zudem soll die Lagerkapazität durch den Neubau eines Gärrestelagers erhöht werden, um den geänderten rechtlichen Vorgaben der Düngeverordnung gerecht zu werden.

Aufgrund des Angriffs von Russland auf die Ukraine wurde im Deutschen Bundestag, zur Sicherung der Energieversorgung, unter anderem der § 35 Baugesetzbuch durch den § 246d ergänzt.

Entsprechend § 35 BauGB ist eine Biogasanlage bis 2,3 Mio m³ Biogaserzeugung pro Jahr privilegiert. Diese Privilegierungsgrenze wird durch §246d BauGB bis 31.12.2024 außer Kraft gesetzt.

Nachdem von der Biogasanlage (incl. Leistung des Satelliten-BHKWs) die 2,3 Mio Ncbm zukünftig überschritten werden und die Versorgung des Gewerbebetriebes mit Wärme und Kälteabsorption im Sommer langfristig erfolgen soll, ist, um Rechts- und Planungssicherheit für den Betrieb zu erhalten, ein Bebauungsplan für die bestehende Biogasanlage als auch Erweiterungen der Biogasanlage erforderlich.

Daher soll für bestehende Biogasanlage eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Biogas" gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf Teil von Flurnummer 465 und Teil von Flurnummer 466 Gemarkung Banzenweiler ausgewiesen werden und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1 "Biogasanlage Weiler am See" wird vom Ingenieurbüro für Bauplanung Frau Dipl. Ing. Birgit Berchtenbreiter (FH) und Dipl. Ing. Cornelia Sing Landschaftsarchitektur (FH) ausgearbeitet.

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert und angepasst werden. Die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich "Biogasanlage Weiler am See" werden vom Ingenieurbüro für Bauplanung Frau Dipl. Ing. Birgit Möhle- Berchtenbreiter (FH) und Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing Landschaftsplanung (FH) erstellt.

2. Lage, Größe und Beschaffenheit des Plangebietes

Die Sonderbaufläche "Biogasanlage Weiler am See" liegt ca. 120m westlich der Ortschaft Weiler am See.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurnummern 465 (TF) und 466 (TF) der Gemarkung Banzenweiler mit insgesamt ca. 2 ha

Das Plangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch Teil von Flurnummer 466 Im Osten durch Teil von Flurnummer 465

Im Süden durch Flurnummer 452, Ortsverbindungsstraße Weiler am See - Unterransbach

Im Westen durch Teil von Fl. Nr. 466

jeweils Gemarkung Banzenweiler

3. Planungsrechtliche Ausgangssituation – Übergeordnete Ziele

B Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018 Aus Leitbild LEP Seite 4

Die Staatsregierung hat im Mai 2011 einen grundlegenden Umbau der Energieversorgung für Bayern beschlossen. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen intensiviert und beschleunigt werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Flächen in Anspruch nehmen, Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen.

1.3.1 Klimaschutz

- (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch
- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs
- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

- (G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
- (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

5.4 Land-und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt

6.2.5 Bioenergie

(G) Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.

(B) Bioenergie leistet derzeit den höchsten Beitrag aller erneuerbaren Energien zur Deckung des Primärenergiebedarfs in Bayern. Die Nutzung der Potenziale dieses Energieträgers dient der dauerhaften Gewährleistung einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung. Die vorrangige Nutzung vorhandener Rohstoffe (z.B. Reststoffe, Gülle) kann den Ausbau der Energienutzung aus Biomasse umweltschonend und nachhaltig gestalten.

Regionalplan Planungsregion 8 – Ziele und Grundsätze 5 Wirtschaft

5.4 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

5.4.1 Allgemeines

- 5.4.1.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen und gesichert werden, um die Land- und Forstwirtschaft in allen ihren Funktionen für die Region, wie insbesondere
- der effizienten, wohnortnahen Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln sowie Rohstoffen und Energie, nachhaltig zu sichern und in ihrem Bestand zu erhalten.

6 ENERGIEVERSORGUNG

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbare Energie

- (G) In der Region sollen erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt erschlossen und genutzt werden, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (G) Es ist von besonderer Bedeutung, auf den durch den Ausbau der erneuerbaren Energien notwendigen Bau von Leitungen aller Spannungsebenen und den zugehörigen Stationen und Umspannwerken hinzuwirken.

6.2.4 Bioenergie

- 6.2.4.1 (G) Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu.
- 6.2.4.2 (G) Es ist anzustreben, die innerhalb der Region bestehende Forschung und Ausbildung im Bereich der Biomasse weiter zu intensivieren.

7. FREIRAUMSTRUKTUR

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Landschaftliches Leitbild

- (G) Es ist darauf hinzuwirken, dass die unterschiedlichen Teillandschaften der Region Westmittelfranken unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird,
- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben.
- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird,
- die typischen Landschaftsbilder des fränkischen Schichtstufenlandes erhalten werden und
- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird.
- (Z) Die naturnahen Biotope der Region sollen als ökologische Regenerationszellen erhalten werden.

7.1.2.6 Naturparke

(G) In den Naturparken kommt den Erfordernissen der Erholung besondere Bedeutung zu.

7.1.3.2 Absatz 3 Naturparke

(G) Die vielfältigen, charakteristischen Landschaften in den Naturparken Altmühltal, Frankenhöhe und Steigerwalds gilt es, möglichst zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln

7.1.4 Pflege und Entwicklung der Landschaft

7.1.4.1 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen im Siedlungsbereich

- (G) Es ist von besonderer Bedeutung, in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen der Erhaltung oder Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie der Entwicklung neuer Grünflächen unter Beachtung natürlicher Landschaftsstrukturen verstärkt Rechnung zu tragen. Dabei sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.
- (G) Vor allem in den Siedlungsbereichen, insbesondere der zentralen Orte, ist es bedeutsam, in den vorhandenen Gewässern und deren Uferbereichen naturnahe Ökosysteme anzustreben. Auf die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt, der Ortsbilder und des Erholungswertes ist möglichst hinzuwirken.
- (G) Vor allem in den für die Erholung bedeutsamen Teillandschaften der Region, insbesondere im Bereich der Südlichen Frankenalb, der Frankenhöhe, des Steigerwaldes und im Bereich des Fränkischen Seenlandes soll auch eine Entwicklung der Siedlungseinheiten erfolgen, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den gewachsenen, dörflichen Strukturen, neuer Siedlungsbautätigkeit und den naturräumlichen Besonderheiten erhält.
- (G) Einer nachteiligen Veränderung des Landschafts- und Siedlungsbildes in Form von aufgelösten Ortsrändern ist möglichst entgegenzuwirken.

7.2.3 Hochwasserschutz

7.2.3.1 (G) Die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Retentionsmöglichkeiten ist im Interesse der Unterlieger für alle Talräume der Region anzustreben. Es ist anzustreben, in natürlichen Rückhalteräumen die Bodennutzung auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen abzustimmen. Der Erhaltung oder Wiederherstellung regelmäßig überfluteter Flächen als Auwald oder Grünland kommt besondere Bedeutung zu. 7.2.3.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, Überschwemmungsgebiete von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten.

Bewertung möglicher Konflikte im Hinblick auf übergeordnete Planungen

Im Bezug auf das <u>Landesentwicklungprogramm 2013</u> entspricht der Bebauungsplan den Vorgaben des LEPs.

Entsprechend Karte Siedlung und Versorgung des Regionalplanes sind durch die geplante Sonderbaufläche <u>keine</u> Belange des Bodenabbaus, Siedlungswesen, des Verkehrs oder sonstiger, übergeordneter Planungsziele betroffen.

Die geplante Sonderbaufläche liegt im Landschaftsschutzgebiet / Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe. Die Sonderbaufläche schließt die bestehende Biogasanlage mit ein – östlich der Biogasanlage verläuft eine Hochspannungsleitung 20 kV. Durch die bestehende Biogasanlage, die mit den erforderlichen Genehmigungen erstellt wurde, als auch der Hochspannungsleitung und Ortsverbindungsstraße auf der Südseite bzw. Ort Weiler am See auf der Ostseite sowie B 25 ist der Bereich vorbelastet.

Nachdem die geplante Sonderbaufläche allerdings zum überwiegenden Teil bereits bebaut ist und durch die Sondergebietsausweisung die Grünordnung für die Biogasanlage neu geordnet wird, gehen von der geplanten Sonderbaufläche keine nachhaltigen, nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet aus.

Die Maßnahmen zum Ausgleich möglicher Auswirkung v. a. auf das Landschaftsbild sind entsprechend im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht daher nicht den Zielen der Raumordnung, wenn die Lage im Landschaftsschutzgebiet bei den Festsetzungen zum Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt wird.

3.3 Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt im rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Feuchtwangen und ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Folgende Änderungen sind in den Flächennutzungsplan einzuarbeiten:

Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Biogas" gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

auf Flurnummer Teil von Fl. Nr. 465 und Teil von Fl. Nr. 466 Gemarkung Banzenweiler Änderung der im FNP dargestellten "Fläche für die Landwirtschaft" in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Biogas" gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

4. Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Zuge der Planaufstellung des Bebauungsplans wurde ein Umweltbericht erstellt. Aus der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Eingriffe und Merkmale erkennbar, die einen eigenen Umweltbericht erforderlich machen.

Aufgrund der Bewertung des Bestandes unter Berücksichtigung der Auswirkungen und Minimierung und Vermeidungsmaßnahmen zeigt sich, dass der Eingriff in die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, sowie Landschaftsbild als nicht erheblich zu bewerten ist. Eine mittlere Erheblichkeit ergibt sich für das Schutzgut Boden.

Bei der Planung wurden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt – verbleibende Beeinträchtigungen werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Von der geplanten Biogasanlage sind bei technisch hochwertiger Ausführung gepaart mit landschaftsschonender Bauweise keine nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Nach Auffassung der Landschaftsplanerin Cornelia Sing, Meitingen sind, durch die Festsetzungen und Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, mit keinen verbleibenden, erheblichen und nachhaltigen Umwelt-auswirkungen zu rechnen.

5. Verkehr

Die Sonderbaufläche wird, wie die bisherige Biogasanlage, über Ortsverbindungsstraße Weiler am See – Unterransbach erschlossen.

6. Technische Infrastruktur

6.1 Wasserversorgung

Für die Sonderbaufläche ist keine Wasserversorgung erforderlich.

6.2 Abwasserbeseitigung

Häusliches Abwasser fällt im Bereich die Sonderbaufläche nicht an.

6.3 Energieversorgung

Die Biogasanlage im Sondergebiet erzeugt Strom, welcher ins öffentliche Netz eingespeist wird.

7. Bodendenkmäler

Entsprechend Homepage Landesamt für Denkmalpflege sind im Bereich des geplanten Sondergebietes keine Bodendenkmäler, archäologische Fundstellen oder Baudenkmale, zu erwarten.

8. Altlasten

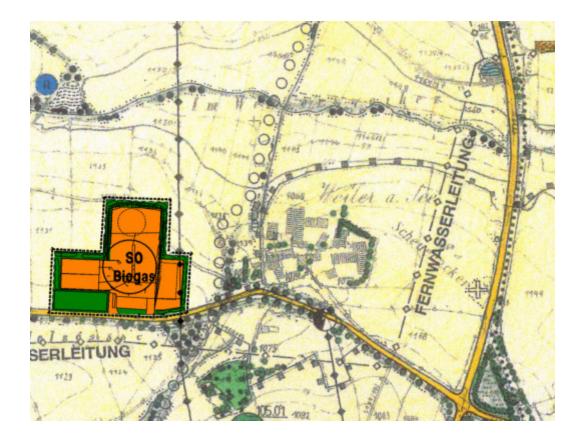
Es sind keine Altlasten für den Planbereich bekannt.

Die während des Verfahrens, im Rahmen der frühzeitigen und öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Bürgern wurden sachgemäß eingearbeitet und abgewogen.

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan Ausschnitt M ca. 1:5.000



Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplan – Ausschnitt M ca. 1:5.000



Verfahrensvermerke

a) Der Stadtrat Feuchtwangen hat in seiner Sitzung am die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. "1" beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Westen durch Teil von Fl. Nr. 466
- im Süden durch Fl. Nr. 452 Ortsverbindungsstraße
- im Norden durch Teil von Fl. Nr. 466
- im Osten durch Teil von Fl. Nr. 465 Jeweils Gemarkung Banzenweiler

Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke Teil von Fl. Nr. 465 und Teil von Fl. Nr. 466 der Gemarkung Banzenweiler.

Der Änderungsbeschluß zum Flächennutzungsplan wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

b. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vor-entwurf des		
Flächennutzungsplans	in der Fassung vom	hat in der Zeit vom
bis	statt gefunden.	

- c. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom ____ bis einschließlich_____.
- d. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde nach Ab-wägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken am _____ gefass
 Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am______.
- e. Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis einschließlich ____ öffentlich ausgelegt.
- f. Zu dem Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom _____ wurden gemäß § 4 BauGB Abs. 2 die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom ____ bis einschließlich _____ beteiligt.

Feuchtwangen, den

Patrick Ruh, 1. Bürgermeister Stadt Feuchtwangen

Lege	nde:
	landwirtschaftliche Fläche
	Straßenverkehrsfläche
	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Biogas" gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVC
	Eingrünung

	g. Der Stadtrat der Stadt Feuchtwangen hat mit Beschluss vom die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB in c Fassung vom festgestellt.		
	Feuchtwangen, den		
	Patrick Ruh, 1. Bürgermeister Stadt Feuchtwangen		
h) Das Landratsamt Ansbach hat mit Bescheid vom Az: SG 41 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.			
	Feuchtwangen, den		
	Patrick Ruh, 1. Bürgermeister Stadt Feuchtwangen		
	i) Die Erteilung der Genehmigung der 19. Elächennutzungenlan		

i) Die Erteilung der Genehmigung der 18. Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Die 18. Änderung des Flächen-nutzungsplanes ist damit wirksam in Kraft getreten.

Feuchtwangen, den

Patrick Ruh, 1. Bürgermeister Stadt Feuchtwangen

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - PLANZEICHNUNG
18. Änderung des Flächennutzungsplanes
Im Parallelverfahren im Bereich Bebauungsplanes Nr. 1
"Biogasanlage Weiler am See" Stadt Feuchtwangen

Planaufstellung:

Stadt Feuchtwangen vertreten durch 1. Bürgermeister Patrick Ruh Kirchplatz 2 91555 Feuchtwangen

Verfasser:

Dipl. Ing. (FH) Birgit Möhle- Berchtenbreiter Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing Landschaftsplanung

Vorentwurf: 20.02.2023 Entwurf: 02.08.2023

Stand: